

Kurzbegründung

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung:

B2K und dn Ingenieure GmbH - Architekten, Ingenieure und Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

Dipl.-Ing Martina Jünemann - Büro für Landschafts- und Freiraumplanung -
Chemnitzstraße 18 - 24114 Kiel- Fon 0431-2059920 – info@mj-landschaftsplanung.de

B2K
dn|ing

Stand: 05.09.2023

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

Teil I: Begründung

1.	VORBEMERKUNG	4
2.	EINFÜHRUNG	4
2.1.	Rechtsgrundlagen / Stand des Verfahrens.....	4
3.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	7
3.1.	Grundsatz.....	7
3.2.	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021.....	7
3.3.	Regionalplan Planungsraum III.....	10
3.4.	Bebauungspläne.....	10
4.	AUSGANGSSITUATION.....	10
4.1.	Naturräumliche Gegebenheiten	10
4.2.	Historische Entwicklung.....	11
4.3.	Siedlungsstruktur	11
4.4.	Bevölkerungsstruktur und -prognose.....	11
5.	DARSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE BESTANDSDARSTELLUNG UND PLANUNG.....	- 15
5.1.	Planungsziel und Entwicklungsmöglichkeiten	15
5.2.	Bauliche Entwicklung	18
5.3.	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	20
5.4.	Hauptverkehrsstraßen	20
5.5.	Ver- und Entsorgung.....	20
5.6.	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald	21
6.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	21
6.1.	Naturschutzgebiet 'Ahrensee und nordöstlicher Westensee' Verordnung vom 22.02.2019.....	- 21

6.2.	Landschaftsschutzgebiet 'Westenseelandschaft'	-
	Verordnung vom 17.03.2004	21
6.3.	Landschaftsschutzgebiet 'Landschaft der Oberen Eider'	-
	Verordnung vom 14.03.2006	21
6.4.	Gesetzlich geschützte Biotop	22
6.5.	Archäologische Interessensgebiete	22
6.6.	Kampfmittel	23
7.	UMWELTBERICHT (GESONDERTER TEIL)	23

Teil II: Umweltbericht

Der Umweltbericht stellt gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung dar. Er ist somit ein Bestandteil der Begründung.

Erstellt durch:

Dipl.-Ing Martina Jünemann - Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, Kiel

1. VORBEMERKUNG

Die vorliegende Fassung der Begründung ist noch nicht in allen Kapiteln vollständig erarbeitet. Gleiches gilt für die Planzeichnung, die zum jetzigen Verfahrensstand die grundsätzlichen Plandarstellungen zur allgemeinen Art der baulichen Nutzung und insbesondere zur beabsichtigten Neuausweisung von Bauflächen enthält.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Erläuterung der Planung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die weitere Ausarbeitung der Planunterlagen und der Begründung erfolgt nach Durchführung dieser Verfahrensschritte und Auswertung der eingegangenen Anregungen.

Der Umweltbericht wird der vorliegenden Begründung zum jetzigen Verfahrensstand als Anlage beigelegt und im weiteren Verfahrensablauf Bestandteil der Begründung.

Der Lageplan des Innenbereichsgutachtens wird als Anlage zur Begründung mit in das Beteiligungsverfahren gegeben.

2. EINFÜHRUNG

2.1. Rechtsgrundlagen / Stand des Verfahrens

2.1.1. Förmliches Aufstellungsverfahren/Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde fasste am 07.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVBl. S. 425), und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO 2022).

2.1.2. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Auslegung für die Dauer eines Monats vom ____ bis zum ____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ____ bis zum ____ beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Unter anderem soll mit der Beteiligung der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ermittelt werden.

2.1.3. Planungsanlass und Ziele der Flächennutzungsplanung

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Flächen in der Gemeinde für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren vorzubereiten und zu leiten. Er stellt, flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet, in den Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar.

Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, soweit sie ihm nicht widersprochen haben, an die in der Planung dargestellten Planungsziele. Dem Einzelnen gegenüber hat er keine unmittelbare Rechtswirkung. Verbindlichkeit für die kommunale Planung entwickelt der Flächennutzungsplan jedoch in dem Sinne, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan wird daher gem. § 1 Abs. 2 BauGB auch als vorbereitende Bauleitplanung bezeichnet.

Die Planung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, bei der zum einen die natürlichen Potenziale, die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit und die sozialen Erfordernisse der Gemeinde beachtet werden und zum anderen nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden sollen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Aussagen und Flächen sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 BauGB).

Die Gemeinde gliedert sich in die sechs Ortsteile Rodenbek, Hohenhude, Hohenhude-Siedlung sowie Ruhm, Steinfurt und Annenhof, die überwiegend aus einzelnen Hofstellen bestehen.

Die Gemeinde verfügt über einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 1), der auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt worden ist.

Die Gemeinde Rodenbek verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan. Laut Mitteilung des Kreises Rendsburg-Eckernförde können keine weiteren Bebauungspläne für mögliche bauliche Entwicklungen auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB genehmigt werden. Die Gemeinde hat daher einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um daraus dann im nächsten Schritt Bebauungspläne für die gewünschten Bereiche entwickeln zu können. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes kommt die Gemeinde der Forderung der Gesetzgebung nach, eine geordnete vorbereitende Bauleitplanung aufzustellen bzw. die zukünftigen Flächennutzungen städtebaulich und ortsplanerisch nachhaltig zu entwickeln und zu steuern.

2.1.4. Einführung in das Plangebiet, Lage im Raum

Die Gemeinde Rodenbek ist gekennzeichnet durch ein relativ großes Gemeindegebiet (ca. 709 ha) bei einer vergleichsweise geringen Einwohnerzahl (ca. 475 Einwohner). Sie besteht aus den Ortsteilen Rodenbek, Hohenhude, Hohenhude-Siedlung sowie Ruhm, Steinfurt und Annenhof, die überwiegend aus einzelnen Hofstellen bestehen. Im Außenbereich bestehen weitere einzelne Hofstellen.

Die Gemeinde Rodenbek liegt im Amtsbereich Eidertal, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Gemeindegebiet liegt westlich der Autobahn A 215 in ca. 12 km Entfernung zur Landeshauptstadt Kiel.

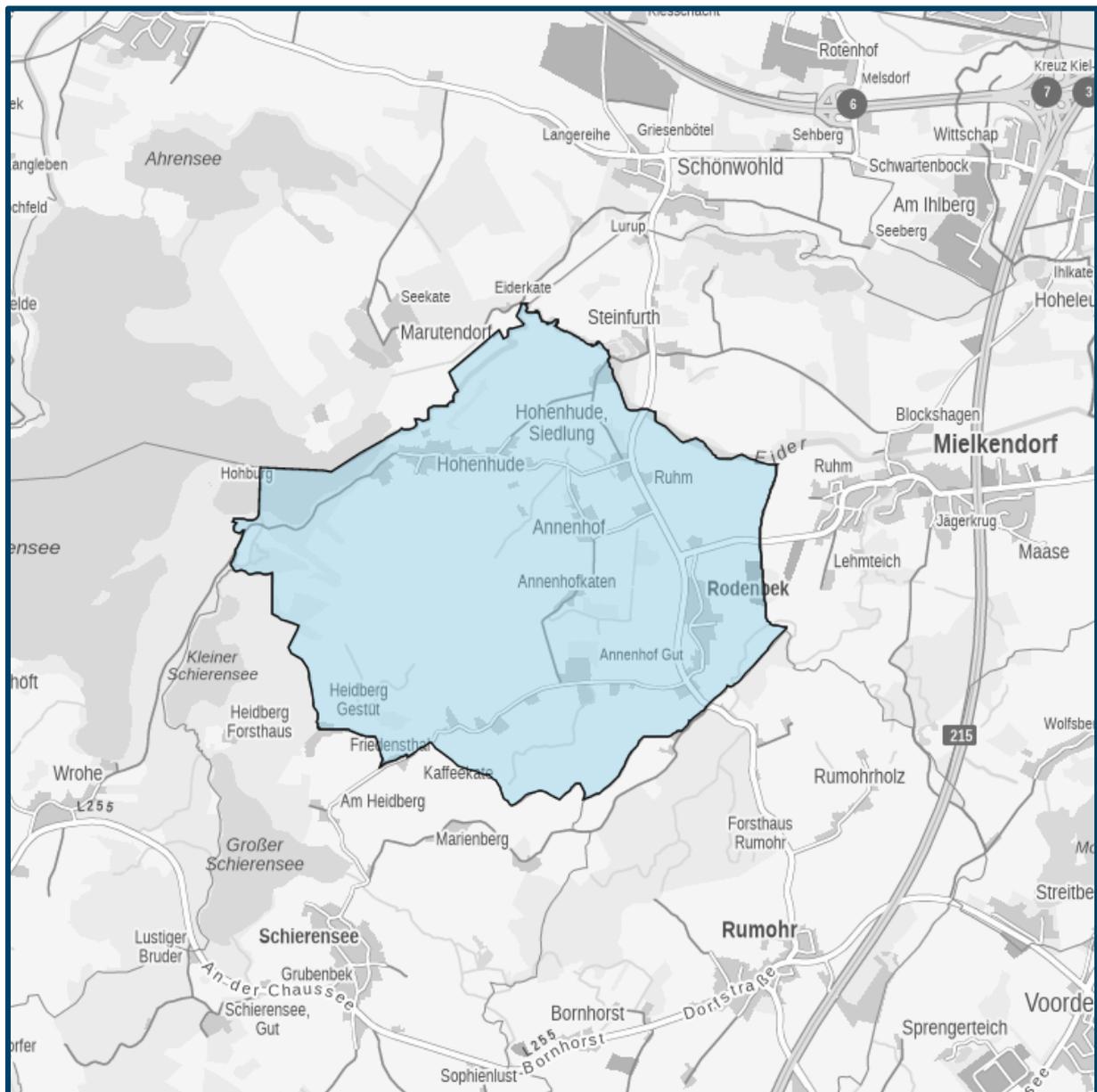


Abb. 01: Darstellung des Gemeindegebietes (Quelle: Digital Atlas Nord)

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

3.1. Grundsatz

Grundsätzlich gelten für die Bauleitplanung die in § 1 Absatz 5 und 6 BauGB aufgeführten Vorgaben und Grundsätze. Für die planerischen übergeordneten Vorgaben gilt insbesondere der § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Des Weiteren sind zur städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung zu wählen bzw. die Potenziale der Innenentwicklung zu ermitteln. Dies soll dazu dienen, den Flächenverbrauch zu reduzieren und sinnvolle und vorhandene Potenziale (z.B. vorhandene Baulücken, leerstehende Hofstellen oder Gewerbebrachen) vorrangig für die städtebauliche Entwicklung zu nutzen.

3.2. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

Die seit November 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.



Abb. 02: Ausschnitt aus dem LEP 2021 für die Gemeinde Rodenbek, Land Schleswig-Holstein

Der LEP enthält für die Gemeinde Rodenbek die nachfolgend aufgeführten relevanten Darstellungen und Aussagen:

- Die Gemeinde Rodenbek liegt im 'Ländlichen Raum'.
- Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.
- Ein Großteil des Gemeindegebietes liegt innerhalb eines 'Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft'.
- Die Gemeinde Rodenbek liegt im 10 km-Umkreis um das Oberzentrum der Landeshauptstadt Kiel.

3.2.1. Aussagen zu Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zur Siedlungsentwicklung in den Gemeinden folgende Ausführungen zu entnehmen:

- „In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dauerwohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen“ (Ziff. 3.6, 1G, LEP 2021).
- „Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen“ (Ziff. 3.6.1, 2Z, LEP 2021). In Kapitel 2.3. des LEPs ist dargelegt, dass die Siedlungsschwerpunkte in dem ländlichen Räumen die 'Zentralen Orte' sind. Für die Wohnungsbauentwicklung ist in Kapitel 3.6.1. des LEPs festgelegt, dass die Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau darstellen, den örtlichen Bedarf decken (siehe LEP, S. 129).

Gemäß des LEP hat die Gemeinde Rodenbek die Aufgabe, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Gemeinde Rodenbek ist kein 'Zentraler Ort' und somit kein Schwerpunkt für den Wohnungsbau. Der Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung ermöglicht für Gemeinden, die keinen Schwerpunkt für den Wohnungsbau darstellen, bis zum Jahr 2036 eine Zunahme an neuen Wohnungen von maximal 10 % bezogen auf den Wohnungsbestand, der am 31.12.2020 (213 Wohneinheiten) festgestellt wurde. Dies bedeutet für die Gemeinde, dass bis zu 21 neue Wohneinheiten in dem Zeitraum bis 2036 gebaut werden können.

3.2.2. Aussagen zu wirtschaftlicher Entwicklung und wirtschaftlicher Infrastruktur

Tourismus und Erholung

Das vollständige Gemeindegebiete befindet sich innerhalb eines 'Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung' (siehe Karte des LEP), einem Gebiet, das „sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie seiner Infrastruktur besonders für den Tourismus und die Erholung“ eignet (Ziff. 4.7.2, 1G, LEP 2021). Zu den Entwicklungsräumen für den Tourismus und für die Erholung formuliert der LEP u. a. die folgenden für die Gemeinde Rodenbek relevanten Aussagen:

- „In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen“ (Ziff. 4.7.2, 2Z, LEP 2021).
- „Eine touristische Entwicklung ist grundsätzlich in allen Teilräumen des Landes möglich. Auf der Grundlage der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 sollen neben dem Tourismus an den Küsten auch der Tourismus im Binnenland und der Städtetourismus ausgebaut und gestärkt werden. Dabei sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land insbesondere auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen ausgerichtet sein, um die Wachstumspotenziale des Tourismus zu nutzen“ (Ziff. 4.7, 1G, LEP 2021)
- „Das private touristische Angebot (...), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ und zielgruppen- und themengerecht weiterentwickelt und wo notwendig verbessert werden“ (Ziff. 4.7, 2G, LEP 2021).

Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde Rodenbek ist zum einen durch eine Kulturlandschaft mit sowohl großflächigen als auch kleinstrukturierten Agrarräumen und zum anderen durch größere Waldbestände geprägt. Nur ca. 5,6 % des Gemeindegebietes entfallen auf Siedlungsflächen, ca. 88 % hingegen auf Vegetationsflächen einschließlich Wald und landwirtschaftlicher Flächen. Es existieren fünf aktive landwirtschaftliche Betriebe (Stand 2007).

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zur Land- und Forstwirtschaft folgende Ausführungen zu entnehmen:

- „Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden“ (Ziff. 4.8 1G LEP 2021).
- „Die Versorgung der Bevölkerung mit ökologisch und gesundheitlich unbedenklichen, qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln sicherstellen und dabei auf eine nachhaltige Produktionsweise hinwirken“ (Ziff. 4.8 2G LEP 2021).
- „Die Leistungsfähigkeit einer multifunktionalen Landwirtschaft soll erhalten und ausgebaut werden (...). Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden“ (Ziff. 4.8 3G LEP 2021).
- „Der Boden ist ein nicht vermehrbare Naturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. (...). Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für nicht dem Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz dienende sowie außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden“ (Ziff. 4.8 4G LEP 2021).

3.3. Regionalplan Planungsraum III

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes. Aussagen der Regionalpläne sind durch die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes teilweise überholt, weshalb die Regionalpläne sich derzeit in der Fortschreibung befinden.

In dem derzeit noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum III mit Stand aus dem Jahr 2000 befinden sich für die Gemeinde Rodenbek die nachfolgenden Aussagen und Darstellungen:

- Die Gemeinde Rodenbek befindet sich im 'Ordnungsraum';
- Der östliche Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb eines 'Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft'.
- Der nordwestliche Teilbereich des Gemeindegebietes befindet sich in einem 'Naturschutzgebiet'.
- Der östliche Bereich des Gemeindegebietes liegt in einem 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz'.
- Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb einer 'Naturparkgrenze'.
- Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines 'Regionalen Grünzugs'.

3.4. Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 1 (2005)

Die Gemeinde Rodenbek verfügt über einen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan Nr. 1 für den Ortsteil Hohenhude-Siedlung wurde 2004 aufgestellt und 2005 als Satzung beschlossen. Im Bebauungsplan ist ein 'Allgemeines Wohngebiet' festgesetzt. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Straße 'Petersburger Weg' und südlich des Dorfgemeinschaftshaus und der Feuerwehr. Das Baugebiet umfasst fünf Einfamilienhausgrundstücke, die zwischenzeitlich alle bebaut wurden. Das Baugebiet wird durch die Straße 'Petersburger Weg' erschlossen.

4. AUSGANGSSITUATION

4.1. Naturräumliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Rodenbek liegt im Naturraum 'Ostholsteinisches Hügel- und Seenland'. Die Landschaft entstand zur letzten Eiszeit und wird charakterisiert durch Hügel, Täler, Wälder, Äcker, Moore, Seen, Sümpfe, kleine Flüsse, Kliffe, Kiesrücken und Sandbänke.

Innerhalb des Naturraumes 'Ostholsteinisches Hügel- und Seenland' befindet sich Rodenbek in der Region 'Westensee-Endmoränengebiet' und im Naturpark 'Westensee'. Der Naturpark 'Westensee' wurde 1970 gegründet und umfasst eine Fläche von ca. 250 km². Dieser befindet sich im Städtedreieck Rendsburg – Kiel – Neumünster und nur etwa zehn Kilometer vom Kieler Stadtzentrum entfernt.

4.2. Historische Entwicklung

Die Ortschaften Rodenbek und Hohenhude sind seit dem 15. Jahrhundert belegbar. Der Ortsteil Annenhof wurde hingegen erst im 17. Jahrhundert als Meierhof von Gut Schierendes gegründet. Nach der Auflösung des Gutsbezirks Schierensee gehörten die Ortschaften Rodenbek, Hohenhude und Annenhof kommunalrechtlich zu Mielkendorf. Bereits seit 1932 gab es, zum Teil auch aus wirtschaftlichen Gründen, Bestrebungen eine eigenständige Gemeinde zu werden. Die Gemeinde Rodenbek wurde dann 1951 gegründet und gehört somit zu den jüngsten Gemeinden in Schleswig-Holstein.

4.3. Siedlungsstruktur

Wie beschrieben, besteht die Gemeinde Rodenbek aus den Ortsteilen Rodenbek, Hohenhude, Hohenhude-Siedlung sowie Ruhm, Steinfurt und Annenhof, die überwiegend aus einzelnen Hofstellen bestehen. Im Außenbereich bestehen weitere einzelne Hofstellen. Die drei Siedlungsschwerpunkte stellen die Ortsteile Rodenbek, Hohenhude und Hohenhude-Siedlung dar. Die Siedlungsstruktur dieser drei Ortsteile lässt sich als klassische Straßendörfer kategorisieren. Zudem bestehen im Außenbereich außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte in Einzellage weitere Hofstellen. Die Siedlungsstruktur der Ortsteile Ruhm, Steinfurt und Annenhof stellt sich als Streusiedlung ohne historischen Ortskern dar, die überwiegend aus Hofstellen besteht und vereinzelt durch Einfamilienhäuser ergänzt wurde.

4.4. Bevölkerungsstruktur und -prognose

In einigen Bereichen, gerade im ländlichen Raum, wird mit einer rückläufigen und stagnierenden Bevölkerungsentwicklung gerechnet. Das bedeutet, dass der Bedarf an Baugrundstücken für die Altersklassen der 30 bis 45-jährigen in den kommenden Jahren zurückgehen wird, der Anteil der älteren Haushalte jedoch steigt. Insgesamt kann somit von einer „Alterung“ der Gemeinden gesprochen werden, der Wohnraumbedarf sinkt und der Gebäudeleerstand steigt. Dies trifft nicht zwangsläufig auf jede Gemeinde zu.

Der Zensus ist eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung, die alle 10 Jahre durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam durchgeführt wird. Ziel des Zensus ist die Ermittlung der Einwohnerzahlen in Deutschland sowie die Erhebung zentraler Strukturdaten, die eine Aussage darüber erlauben, wie die Menschen in Deutschland leben, wohnen und arbeiten. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat basierend auf dem Zensus 2011 eine Fortschreibung (Stichtag 31.12.2019) vorgenommen und die Ergebnisse im Bericht „Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein“ im Juli 2019 herausgegeben.

Aus dem Datenblatt der Regionaldaten für Rodenbek geht hervor, dass in der Gemeinde Rodenbek am 31.12.2021 (Stichtag) 475 Einwohner lebten. Die bevölkerungsstärksten Altersgruppen mit insgesamt 53,9% bilden die 50 bis 64-jährigen und die Gruppe 65+. Die Erwachsenen im Alter von 25 bis 49 Jahren stellen einen Bevölkerungsanteil von 25,9%. Die Kinder und jungen Erwachsenen im Alter von 0 bis 24 Jahren bilden die verbleibenden 20,2%.

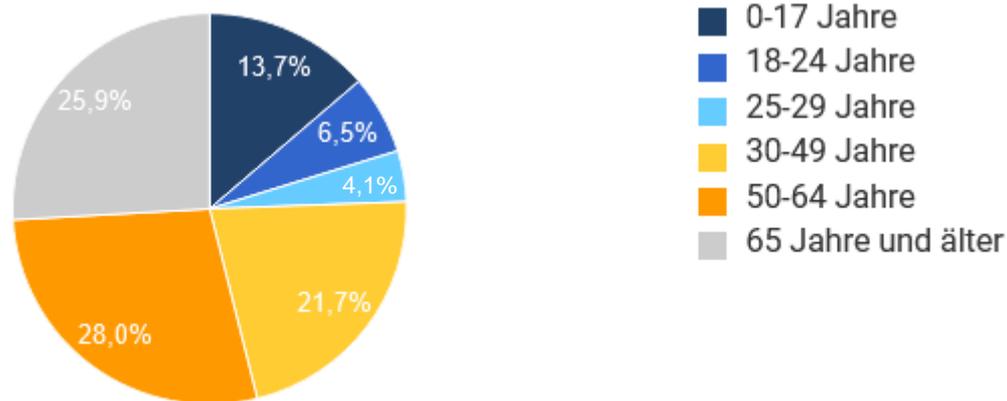


Abb. 03: Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in der Gemeinde Rodenbek (Quelle: Statistikamt Nord)

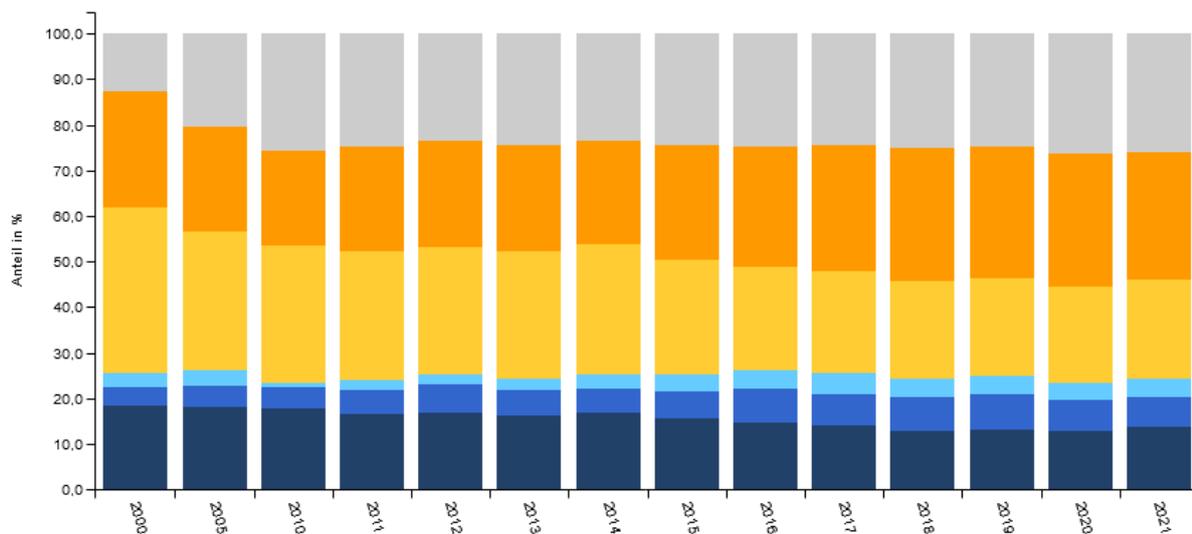


Abb. 04: Zeitreihe - Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in der Gemeinde Rodenbek (Quelle: Statistikamt Nord)

Das Durchschnittsalter in der Gemeinde Rodenbek liegt bei 48,2 Jahren und somit deutlich über dem Bundesweitendurchschnitt von 44,5 Jahren.

Der Bevölkerungsstand der Gemeinde Rodenbek schwankte in den letzten 20 Jahren zwischen 471 und 500 Einwohnern. In den letzten 5 Jahren pendelte sich die Einwohnerzahl bei ca. 480 Einwohnern ein.

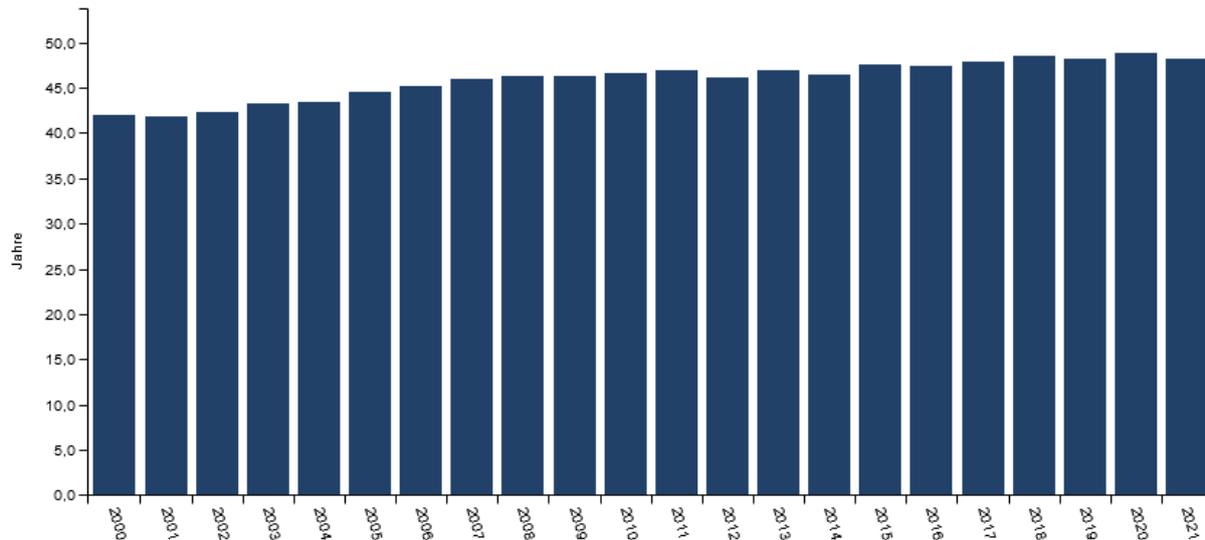


Abb. 05: Zeitreihe - Bevölkerungsstand in der Gemeinde Rodenbek (Quelle: Statistikamt Nord)

4.4.1. Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat eine flächendeckende kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises erstellen lassen (Stand 2021). Die Ergebnisse werden im Folgenden stark zusammengefasst und auf den ehemaligen Amtsbereich Molfsee, seit dem 01.06.2023 Amt Eidertal, sowie die Gemeinde Rodenbek übertragen. Die Herleitungen und Ergebnisse können bei Bedarf in dem Schlussbericht entnommen werden.

Die Bevölkerungsprognose bezieht sich dabei auf die Annahmen der aktuellen Bevölkerungsprognose des Statischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein und gibt einen Ausblick bis zum Jahr 2030. Der Kreis wird ähnlich wie das Bundesland Schleswig-Holstein bis 2030 einen kleinen Bevölkerungsrückgang erfahren. Es handelt sich dabei um einen Rückgang von rund -3,5% und entspricht einem ca. 9.500 Personen. Der Rückgang ist dabei auf den natürlichen Bevölkerungssaldo zurückzuführen. Das bedeutet, dass die steigenden Sterbeüberflüsse nicht durch Wanderungsgewinne kompensiert werden können. Darüber hinaus verändert sich perspektivisch die Altersstruktur im Kreis dahingehend, dass die Menschen im erwerbsfähigen Alter (um ca. 17.800) abnehmen und die Anzahl der 65-Jährigen und Älteren (um ca. 15.000) zunehmen. Die Anteile der einzelnen Altersgruppen der Gesamtbevölkerung verschieben sich erkennbar zu den über 65-Jährigen von ca. 23% auf 28,4% bis 2030.

Für die Erarbeitung der Haushaltsprognose wird eine Haushaltsmitgliederquote herangezogen, welche angibt mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person in Abhängigkeit von ihrem Alter einer bestimmten Haushaltsgrößenkategorie angehört. Die Haushaltsprognose ist als eine erweiterte Trendfortschreibung zu charakterisieren, welche keine Aussagen zur örtlichen Realisierbarkeit bzw. Einschränkungen von Bevölkerungszuwächsen gibt. Sie dient in erster Linie als eine Orientierung für planerisch-politische Fragestellungen, die bei weitergehender Beibehaltung der bisherigen Trends als Grundlage herangezogen werden kann. Aus der Prognose ergibt sich für den Amtsbereich Eidertal ein Rückgang von ca. 162 Haushalten von 3 und mehr

Personen bis zum Jahr 2030. Auf der anderen Seite steigt der Bedarf der Single- und Zweipersonenhaushalte um 127 an. Insgesamt bedeutet die Entwicklung für den Amtsbereich ein Rückgang von ca. 35 Haushalten.

Der prognostizierte Entwicklungstrend des Kreises und auf Amtsebene zeichnet sich auch für die Gemeinde Rodenbek ab. Der Anteil der über 65-Jährigen wird in den kommenden Jahren ansteigen. Im Basisjahr 2018 beträgt der Anteil noch 119 Personen und steigt gem. Prognose auf 141 bis zum Jahr 2030 an. Gleichzeitig sinkt der Anteil der Erwerbsfähigen um 17% von 291 auf 242 Personen.

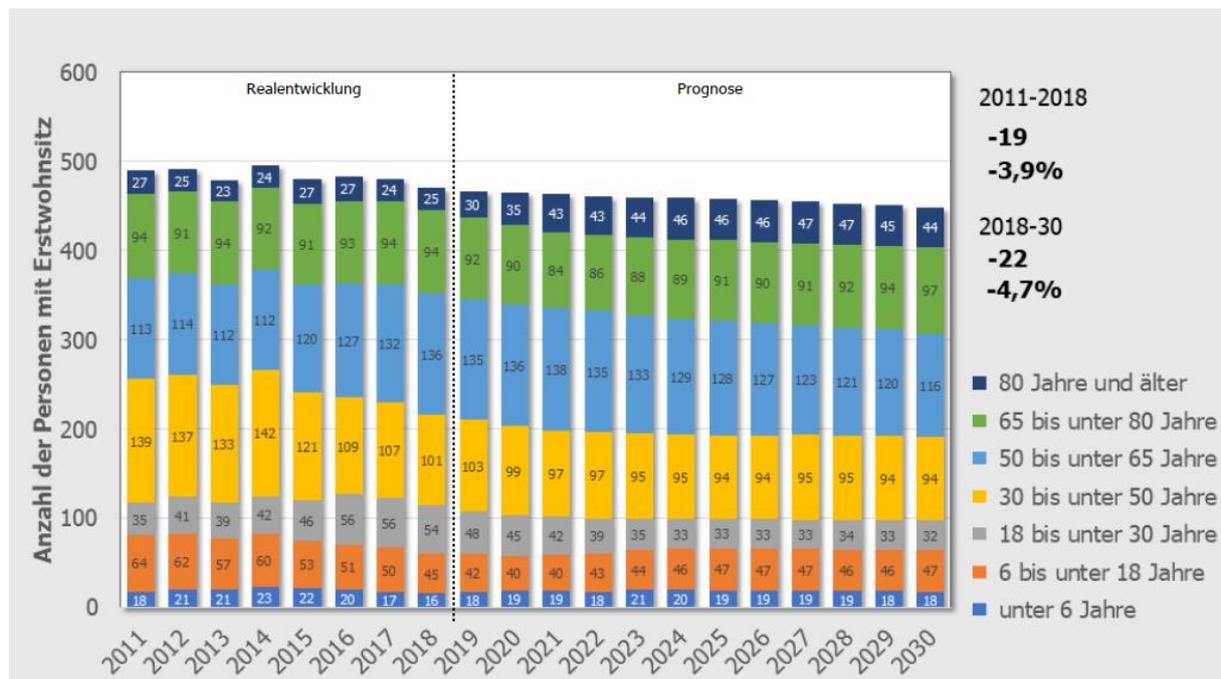


Abb. 06: Anzahl der Personen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Rodenbek, Gertz Gutsche Rümenapp 2017

Die kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose bestätigt somit die Ergebnisse aus dem vorangegangenen Kap. 3.4. Die Gemeinde Rodenbek sieht sich vor der Herausforderung, dass die Bevölkerung abnehmen und gleichzeitig altern wird. Daraus ergeben sich neue politische Aufgaben im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde. Der Bedarf an altersgerechten Singlehaushalten wird zunehmen, gleichzeitig werden bestehende Wohngebäude frei. Letztere können genutzt werden um den Bedarf an Wohnraum für Familien oder Haushalten mit mehr als zwei Personen zu decken.

5. DARSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE - BESTANDSDARSTELLUNG UND PLANUNG

5.1. Planungsziel und Entwicklungsmöglichkeiten

Gemäß des LEP hat die Gemeinde Rodenbek die Aufgabe, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Gemeinde möchte jungen Erwachsenen und Familien aus dem Ort die Möglichkeit bieten, Wohneigentum zu bilden sowie durch die Errichtung von altersgerechten Wohnformen wie beispielsweise barrierefreien Doppelhäusern älteren Einwohnern ermöglichen, sich räumlich zu verkleinern. Dafür beabsichtigt die Gemeinde eine wohnbauliche Entwicklung zu fördern. Die vorrangige Ausweisung von Flächen zur Siedlungserweiterung soll in den Ortslagen Rodenbek, Hohenhude und Hohenhude-Siedlung erfolgen, da die Gemeinde dort ihre Siedlungsschwerpunkte sieht.

5.1.1. Wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich

Da die Gemeinde im ländlichen Raum liegt und keine besondere Funktion im Sinne der Landes- und Regionalplanung innehat, orientiert sich die Flächenplanung und Ausweisung bzw. Darstellung neuer Bauflächen in erster Linie am örtlichen und ortsangemessenen Bedarf gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes.

Es gilt der Grundsatz, dass vorrangig Flächen im Innenbereich genutzt werden sollen. Durch die Siedlungsstruktur der Streusiedlungen sowie der Splittersiedlungen existieren nur sehr wenige klassische Innenbereichspotentiale in Form von Baulücken, innerörtlichen Brachflächen oder Umnutzungspotentialen. Für eine sofortige Entwicklung nach § 34 BauGB kommen daher nur sehr wenige Flächen infrage. Eine Umnutzung gem. § 35 Abs. 4 ist derzeit bei keiner der Hofstellen in der Gemeinde geplant. Eine weitere Siedlungsentwicklung kann daher nur auf geeigneten Flächen im Außenbereich erfolgen.

5.1.2. Wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich

Eine wohnbauliche Entwicklung unterliegt dem Grundsatz, dass mit Außenbereichsflächen sparsam umgegangen werden soll, um eine unangemessene Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Das bedeutet, dass neue Bauflächen zum einen in kompakter Form entstehen und zum anderen zu einer Abrundung des bestehenden Siedlungsgebietes führen sollen.

Die Gemeinde hat in den Jahren 2019 bis 2021 ein Innenbereichsgutachten erstellen lassen. Hierbei wurden zum einen die Siedlungspotentiale im Innenbereich und zum anderen mögliche Bauflächen im Außenbereich untersucht.

Die nachfolgenden Bezeichnungen der Baulücken und Bauflächen (Zahlen und Buchstaben) beziehen sich auf das Innenbereichsgutachten. Der Lageplan des Innenbereichsgutachtens, der die Baulücken und Bauflächen darstellt, ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Überprüfung der Innenbereichspotentiale wurden zwei geeignete und vier bedingt geeignete Baulücken, die nach § 34 BauGB zu entwickeln sind, identifiziert. Es handelt sich bei den geeigneten Baulücken um die Nr. 2 und Nr. 4. Es ist davon auszugehen, dass für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitrahmen ein Entwicklungspotential im Innenbereich von ca. 5 Wohneinheiten besteht.

Eine wohnbauliche Entwicklung ist innerhalb der Gemeinde Rodenbek nur sehr begrenzt möglich. Der örtliche Bedarf und die Nachfrage überschreiten die zur Verfügung stehenden Innenentwicklungspotentiale. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des Innenbereichsgutachtens auch die Außenbereichsflächen untersucht und bewertet.

Rodenbek

Im Hauptort Rodenbek wurde eine geeignete und weitere vier bedingt geeignete Bauflächen für eine wohnbauliche Entwicklung identifiziert. Drei der untersuchten Bauflächen eignen sich nicht für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die Baufläche B1 befindet sich am südöstlichen Rand des Hauptortes östlich der Dorfstraße. Bei der Baufläche handelt es sich um eine sinnvolle Entwicklung am Siedlungsrand, welche in Verbindung mit der Baufläche B2 bestehende Siedlungsstrukturen verbindet und die vorhandene Infrastruktur nutzt. Die Fläche ist straßenseitig zur freien Landschaft mit einem Knick abgegrenzt, welcher im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen teilweise durchbrochen werden muss. Aufgrund der Nähe zur Kreisstraße 32 sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Lärmschutzgutachten hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen erstellt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass zwischen den beiden genannten Bauflächen das Verbandsgewässer „Aalbek“ verläuft.

Ähnlich wie die Baufläche B1 stellt die Fläche B2 eine Außenbereichszunge dar, welche in den Siedlungskern ragt. Die Fläche grenzt direkt an die Haupterschließungsstraße an und kann bei einer baulichen Entwicklung die bestehende Infrastruktur nutzen. Es wird empfohlen die Bauflächen B1 und B2 gemeinsam zu entwickeln. Im Rahmen eines kleinen städtebaulichen Entwurfes/ Konzeptes sollte sowohl auf die „Aalbek“ als auch die bestehenden Biotopstrukturen (Knicke) eingegangen werden. Weiterhin bieten sich die Flächen an, um alternativen Wohnraum zum klassischen Einzelhaus zu schaffen.

Die Baufläche B3 wird im Westen durch Kreisstraße 32 und im Osten durch die Dorfstraße begrenzt. Sie stellt eine Außenbereichszunge dar, welche in den bestehenden Siedlungskörper ragt. Bei einer baulichen Entwicklung muss die Anbauverbotszone der Kreisstraße 32 von 15 m beachtet und die Auswirkung der möglichen Lärmimmissionen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geprüft werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Fläche straßenseitig von knickähnlichen Strukturen gerahmt ist, die bei einer baulichen Entwicklung zu beachten und ggf. auszugleichen sind.

Die Baufläche B4 befindet sich östlich der Straße Moorredder an einem Wendehammer und kann direkt von diesem aus erschlossen werden. Zum größten Teil handelt es sich bei dieser Fläche um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der nördliche Bereich der Fläche wird zum Teil als Garten und als Pferdewiese genutzt. Dieser Teilbereich wird durch eine knickähnliche Struktur von der restlichen Fläche abgeteilt. Bei einer Entwicklung der Fläche handelt es sich um eine kleinteilige Abrundung des Siedlungsrandes.

Die Baufläche B5 liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rodenbek. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle, sowie noch dazugehörige landwirtschaftliche Flächen. Die Erschließung der Fläche kann über eine landwirtschaftliche Zufahrt erfolgen. Die Fläche sollte in Verbindung mit der ehemaligen Hofstelle betrachtet und möglicherweise gemeinsam entwickelt werden. Am nördlichen und östlichen Rand der Fläche muss eine Abgrenzung in Form einer Eingrünung zur freien Landschaft angelegt werden.

Die betrachteten Flächen B6 bis B8 werden aufgrund der „bandartigen Entwicklung“ in den Außenbereich, den Hemmnissen durch Lärm, die Allee, Verkehrssituation und besserer Alternativen als ungeeignet bewertet.

Hohenhude-Siedlung

Hohenhude-Siedlung wird gem. der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Splittersiedlung eingestuft. Die Entstehung von Splittersiedlung sowie die Erweiterung oder Verfestigung vorhandener Siedlungssplitter sind gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB nicht zulässig. In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP 2021) bestehen die Grundsätze (Kap. 3.9, 2G LEP 2021) das „neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, in baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile in Form von behutsamer Siedlungsabrundung ausgewiesen“ sowie das „eine Erweiterung von Siedlungssplittern vermieden werden sollen“.

Die Gemeinde Rodenbek betrachtet Hohenhude-Siedlung jedoch als Ortsteil/ Ortslage der Gemeinde Rodenbek. Bei dem Ortsteil Hohenhude-Siedlung handelt es sich um die drittgrößte zusammenhängende Ansiedlung innerhalb des Gemeindegebietes. Weiterhin nimmt der Ortsteil Hohenhude-Siedlung als sozialer und kultureller Mittelpunkt der Gemeinde eine Sonderrolle ein. Hier befinden sich die Feuerwehr, das Dorfgemeinschaftshaus sowie Sport- und Spielanlagen der Gemeinde.

Unter Berücksichtigung des Aspekts, dass Hohenhude-Siedlung seitens der Gemeinde als Ortsteil betrachtet und gewertet wird, wurden drei bedingt geeignete und zwei nicht geeignete Bauflächen in das Gutachten aufgenommen.

Die betrachteten Flächen B9 und B10 werden aufgrund der „bandartigen Entwicklung“ in den Außenbereich, den fehlenden Siedlungszusammenhang und besserer Alternativen als ungeeignet bewertet.

Die Bauflächen B11 und B12 befinden sich am südlichen Rand des Ortsteils Hohenhude-Siedlung. Die Flächen bieten sich für eine kleinteilige wohnbauliche Entwicklung für den örtlichen Bedarf an. Die Flächen sollten zusammen betrachtet und umgesetzt werden. Grundsätzlich wäre zu überlegen diese (zumindest teilweise) im Rahmen einer Satzung zu berücksichtigen.

Die Baufläche B13 befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand und stellt bei einer Entwicklung der Baufläche einen kleinteiligen Lückenschluss innerhalb des Siedlungsbereiches dar. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich die freiwillige Feuerwehr. Hier wird aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen eine lärmtechnische Untersuchung notwendig.

Hohenhude

Für den Ortsteil Hohenhude wurden zwei bedingt geeignete und vier nicht geeignete Bauflächen in das Gutachten aufgenommen.

Die Baufläche B15 befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand und stellt aus städtebaulicher Sicht eine kleinteilige Ergänzung des Siedlungsrandes dar. Allerdings weist die Fläche eine nicht unerhebliche Topographie auf, die eine straßenseitige Erschließung einzelner Grundstücke sehr erschwert. Weiterhin ist ein vorhandener Knick zu beachten, der bei einer baulichen Entwicklung entweder zu erhalten oder auszugleichen ist.

Ein Teilbereich der Baufläche B18 wurde zwischenzeitlich mit einer Reithalle bebaut. Die Hofstelle stellt langfristig, nach eventueller Aufgabe des Betriebes, ein Potential für eine wohnbauliche Entwicklung/ Nachnutzung dar.

Die betrachteten Flächen B14, B16, B17 und B19 werden aufgrund der topografischen Bedingungen, der Lage einiger Flächen im Landschaftsschutzgebiet, der bandartigen Entwicklung (B14), den teilweise fehlenden Siedlungszusammenhang und besserer Alternativen als ungeeignet bewertet.

5.2. Bauliche Entwicklung

5.2.1. Wohnbauflächen

Im Flächennutzungsplan werden in den Ortsteilen Rodenbek, Hohenhude und Hohenhude-Siedlung Wohnbauflächen dargestellt. Die Flächen umfassen alle wohnbaulich genutzten Bestandsflächen und berücksichtigen darüber hinaus teilweise die bereits beschriebenen wohnbaulichen Entwicklungsflächen.

Rodenbek

Bestandsdarstellung

Die dargestellten Flächen umfassen primär die teilweise beidseitige Bebauung entlang der 'Dorfstraße' mit Nord-Süd-Ausrichtung. Unterbrochen wird diese Darstellung durch gemischte Bauflächen sowie geplante Wohnbauflächen. Weiterhin wird die Bebauung in östliche Richtung entlang der Straße 'Moorredder' als Wohnbaufläche dargestellt.

Planung

Aus der Untersuchung des Innenbereichsgutachtens wurden insbesondere die drei Bauflächen B1 bis B 4 in die Aufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Fläche B1:

Die Baufläche B1 mit einer Größe von ca. 4.500 m² befindet sich südöstlich der 'Dorfstraße'. Derzeit wird die Fläche als Wiese genutzt. Auf der Fläche könnten drei bis maximal fünf Grundstücke für Einzelhäuser entstehen.

Fläche B2:

Die Baufläche B2 mit einer Größe von ca. 2.400 m² befindet sich östlich der 'Dorfstraße'. Derzeit stellt sich diese Fläche als ein Teilbereich einer größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche dar. Auf der Fläche könnten zwei bis drei Grundstücke für Einzelhäuser entstehen.

Fläche B3:

Die Baufläche B3 mit einer Größe von ca. 7.000 m² befindet sich östlich der Straße 'Moorredder'. Derzeit wird die Fläche teilweise als Wiese, als Reitplatz und Garten genutzt. Auf der Fläche könnten ca. sechs Grundstücke für Einzelhäuser entstehen.

Fläche B4:

Die Baufläche B4 mit einer Größe von ca. 4.500 m² befindet sich westlich der 'Dorfstraße'. Derzeit wird die Fläche als Wiese genutzt. Auf der Fläche könnten ca. fünf Grundstücke für Einzelhäuser entstehen.

Hohenhude-Siedlung

Bestandsdarstellung

Die dargestellten Flächen umfassen die beidseitige Bebauung entlang der Straße 'Petersburger Weg'.

Planung

Aus der Untersuchung des Innenbereichsgutachtens wurde ausschließlich die Fläche B 13 als Wohnbaufläche übernommen.

Fläche B13:

Die Baufläche B13 mit einer Größe von ca. 4.000 m² befindet sich östlich der Straße 'Petersburger Weg'. Derzeit wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Auf der Fläche könnten ca. drei Grundstücke für Einzelhäuser entstehen.

Hohenhude

Bestandsdarstellung

Die dargestellten Flächen umfassen die Flächen entlang der Straße 'Lang't Döörp', der Straße 'Schulredder' und der Straße 'Am Gedenkstein'. Unterbrochen wird diese Darstellung durch eine gemischte Baufläche.

Planung

Aus der Untersuchung des Innenbereichsgutachtens wurde die Baufläche B15 in die Aufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Fläche B15:

Die Baufläche B15 mit einer Größe von ca. 4.300 m² befindet sich südlich der Straße 'Lang't Döörp'. Derzeit wird die Fläche als Blumenwiese genutzt. Auf der Fläche könnten ca. vier Grundstücke für Einzelhäuser entstehen.

5.2.2. Mischbauflächen

Im Flächennutzungsplan werden in den Ortsteilen Rodenbek und Hohenhude 'Mischbauflächen' dargestellt. Die Flächen umfassen Bestandsflächen mit einer heterogenen Nutzungsstruktur (wohnbaulich, land- und forstwirtschaftlich sowie gewerblich genutzt) und berücksichtigen darüber hinaus bauliche Entwicklungsflächen, auf denen die gemischte Struktur des Ortsteils fortgeführt werden soll.

Für die zahlreichen Hofstellen, die in Einzellage im Außenbereich liegen, erfolgt keine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan. Sie werden als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

5.2.3. Flächen für den Gemeinbedarf

Im Flächennutzungsplan werden im Ortsteil Hohenhude-Siedlung eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr', 'Dorfgemeinschaftshaus' und 'Kindertagesstätte' dargestellt.

5.3. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Flächennutzungsplan stellt Flächen dar, welche aufgrund ihrer naturräumlichen Gegebenheiten eine besondere Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Eigenarten haben.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von naturnahen Lebensräumen sollen auf diesen Flächen im Vordergrund stehen, um dazu beizutragen, das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie das Landschaftsbild und die Grundlagen für eine naturnahe Erholung zu erhalten.

5.4. Hauptverkehrsstraßen

Bestandsdarstellung

Die Gemeinde Rodenbek wird von der Kreisstraße 32 durchquert. Die Kreisstraße 6 kommt aus Richtung Osten und schließt an die Kreisstraße 32 an.

Nachrichtliche Übernahme

Als nachrichtliche Übernahme werden die Anbauverbotszone gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in die Plandarstellung übernommen. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die bauliche Nutzung von Flächen müssen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden. Die Darstellung der Anbauverbotszone betrifft den gesamten Verlauf der Kreisstraße 32 sowie der Kreisstraße 6 im Gemeindegebiet. Eine Anbauverbotszone entlang der Kreisstraßen ist mit einer Breite von 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand, einzuhalten. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Planung

Der Flächennutzungsplan enthält keine Darstellungen für geplante Straßentrassen.

5.5. Ver- und Entsorgung

Dieses Kapitel wird im weiteren Verfahrensablauf ergänzt.

Wasserversorgung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Löschwasserversorgung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Gemeinde verfügt über eine Kläranlage. Diese wurde für 655 Einwohner genehmigt und gebaut. Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Rodenbek beträgt mit dem Stand vom 30.09.2022 480 Einwohner. Dementsprechend verfügt die Kläranlage ausreichend Kapazität.

Regenwasserbeseitigung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon/Internet

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Versorgung mit Strom

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Versorgung mit Gas

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Müllentsorgung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5.6. Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald

Landwirtschaft

Im Gemeindegebiet existieren zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe. Rund 88 % der Gemeindefläche sind landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Forstwirtschaft

Das Gemeindegebiet besteht ca. zu 4,5 % aus Waldflächen. Die Waldflächen konzentrieren sich im wesentlichen auf den Bereich südlich des Westensees entlang der Straße 'Lang t Dörp' sowie westlich der Kreisstraße 32.

6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Archäologische Interessensgebiete
- Kampfmittel

6.1. Naturschutzgebiet 'Ahrensee und nordöstlicher Westensee'

- Verordnung vom 22.02.2019

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 621 ha und schließt an den westlichen Bereich der Ortslage Hohenhude an. Ca. 64 ha des Gemeindegebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

6.2. Landschaftsschutzgebiet 'Westenseelandschaft'

- Verordnung vom 17.03.2004

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 6.000 ha. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt vollständig an den nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hohenhude an. Im westlichen Bereich der Gemeinde ragt eine weitere „Zunge“ des Landschaftsschutzgebietes in das Gemeindegebiet hinein. Ca. 90 ha des Gemeindegebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

6.3. Landschaftsschutzgebiet 'Landschaft der Oberen Eider'

- Verordnung vom 14.03.2006

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2.250 ha und ragt im nordöstlichen Bereich in das Gemeindegebiet hinein. Ca. 21 ha des Gemeindegebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

6.4. Gesetzlich geschützte Biotope

Im gesamten Gemeindegebiet sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, unter anderem eine Vielzahl kleinerer Wasserflächen sowie ein umfangreiches Knicknetz.

6.5. Archäologische Interessensgebiete

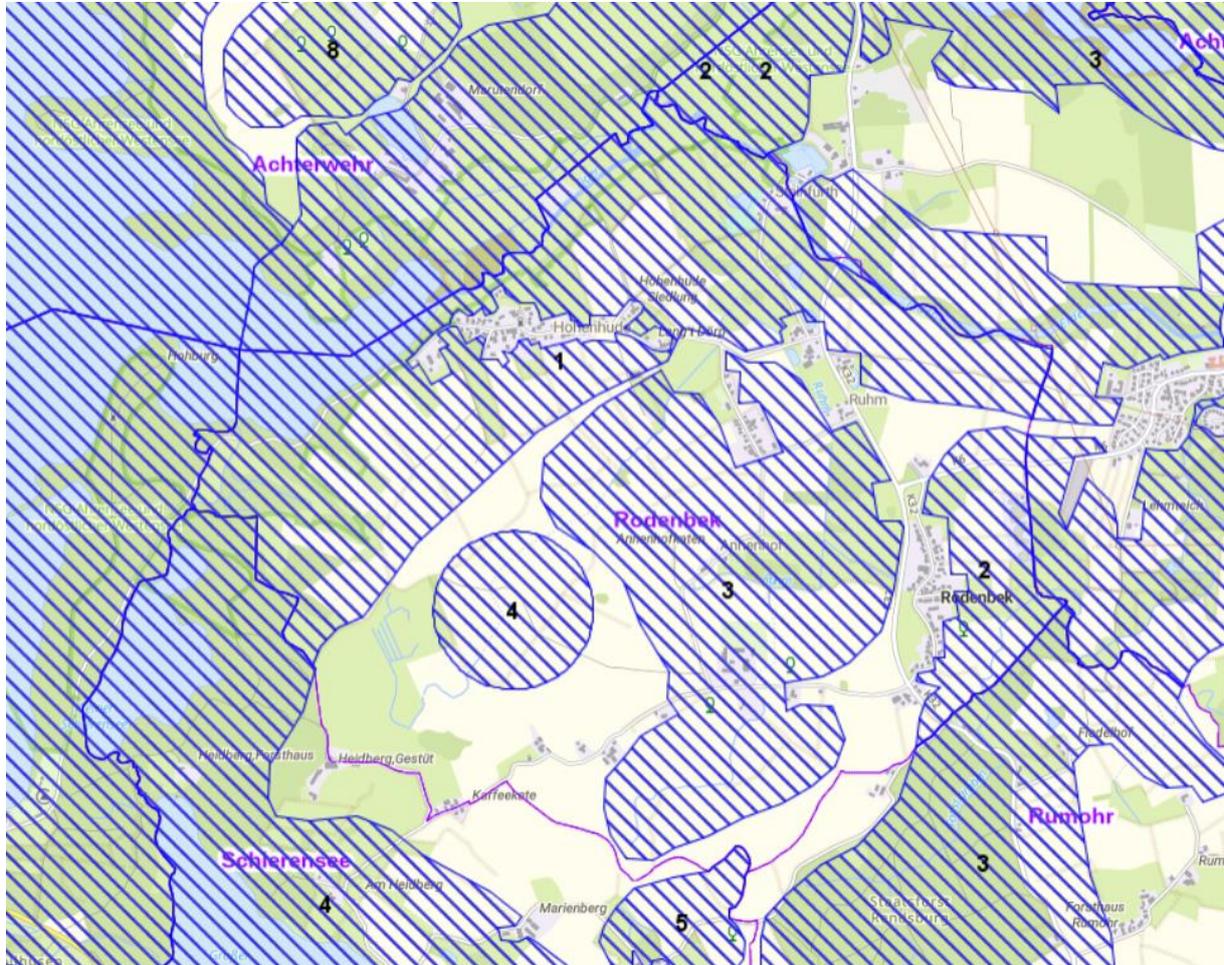


Abb. 07: Ausschnitt aus dem Archäologie-Atlas SH (Quelle: Digital Atlas Nord)

Große Teile des Gemeindegebietes sind als archäologisches Interessensgebiet eingestuft. Diese Einstufung wird vom Archäologischen Landesamt vorgenommen. Auf den Flächen, die innerhalb des archäologischen Interessensgebietes liegen, muss mit einem Vorkommen von archäologischen Denkmälern gerechnet werden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an Planungen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

6.6. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Rodenbek nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Gemeindegebiet nicht wahrscheinlich.

7. UMWELTBERICHT (gesonderter Teil)

§ 2 (4) BauGB regelt, dass im Zuge von Bauleitplanverfahren die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln, zu beschreiben und auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Auf diese Weise werden die Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Bodenschutzklausel mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung verknüpft. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen.

Er ist gemäß § 2a Satz 3 BauGB Teil der Begründung.

Während des Aufstellungsverfahrens bildet der zeitgleich mit den Bauleitplänen erarbeitete Umweltbericht die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Zum jetzigen Verfahrensstand wird der Vorentwurf des Umweltberichtes der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde am durch Beschluss der
Gemeindevertretung gebilligt.

Rodenbek, den

Unterschrift/Siegel

.....

- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 05.09.2023

B2K

dn|ing

Architekten | Ingenieure | Stadtplaner